

Transparenzregister

Das Transparenzregister enthält Angaben zu wirtschaftlich Berechtigten von Unternehmen und ist erforderlich, um möglichst genaue Informationen zu wirtschaftlich Berechtigten zu erhalten.

Achtung:

Die offizielle Plattform zur Meldung wirtschaftlich Berechtigter ist auf der Internetseite www.transparenzregister.de zu finden. Die Eintragung und Registrierung auf der offiziellen Plattform ist grundsätzlich kostenlos. Angebote zu einem kostenpflichtigen Eintragungsservice stammen nicht von der registerführenden Stelle.

Das Bundesfinanzministerium hat aufgrund verschiedener Vorkommnisse eine War-

nung ausgesprochen. Diese ist unter nachfolgendem Link abrufbar: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Ministe-

rium/2020-01-21-warnung-betrug-email-transparenzregister.html

Mitteilungspflichtig für deren wirtschaftlich Berechtigte sind juristische Personen des Privatrechts, eingetragene Personengesellschaften, Trusts, trustähnliche Rechtsgestaltungen sowie deren Verwalter, die ihren Wohnsitz oder Sitz in Deutschland haben sowie Gesellschaften/ Vereinigungen mit Sitz im Ausland, die in Deutschland Immobilien erwerben (§ 20 Absatz 1 Satz 2 GwG). Diese müssen Daten an das Transparenzregister liefern.

Das deutsche Transparenzregister nutzt und ergänzt die bereits vorhandenen Informationen anderer Register, bspw. des Handelsregisters. Daher verweist das Transparenzregister auf in anderen Registern vorhandene Informationen. Es ist kein Vollregister, sondern erfüllt eher eine Portalfunktion, um Informationen zu verknüpfen.

Sie als Verpflichteter können das Transparenzregister bei Ihren Feststellungen zum wirtschaftlich Berechtigten ihrer Geschäftspartner nutzen. Bei Begründung einer neuen Geschäftsbeziehung mit einer inländischen juristischen Person oder Personengesellschaft (§ 11 Absatz 5 Satz 2 GwG) müssen Sie von Ihrem Geschäftspartner die Vorlage eines Nachweises über die Registrierung im Transparenzregister verlangen oder einen Transparenzregisterauszug einholen. Abweichend davon ist es ausreichend, den Namen des wirtschaftlich Berechtigten aufzuzeichnen (ohne Registrierungsnachweis im Transparenzregister oder ohne Auszug aus dem Transparenzregister), wenn sich die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten bereits aus den elektronisch abrufbaren Dokumenten und Eintragungen gemäß § 20 Absatz 2 GwG ergeben (z. B. Eintragungen im Handelsregister).

Hinweis:

Die Pflicht gemäß § 11 Abs. 5 Satz 2 GwG, einen Nachweis über die Registrierung im Transparenzregister zu verlangen oder einen Auszug der über das Transparenzregister zugänglichen Daten einzuholen, gilt bei "Begründung einer Geschäftsbeziehung". Das GwG unterscheidet begrifflich zwischen der "Geschäftsbeziehung" (§ 1 Abs. 4 GwG) und der "Transaktion" (§ 1 Abs. 5 GwG). Bei der Geschäftsbeziehung wird beim Zustandekommen des Kontakts davon ausgegangen, dass die Beziehung von gewisser Dauer sein wird. Die Einzeltransaktion bei einem Güterhändler löst die oben genannte Pflicht nicht aus.

Unstimmigkeiten zwischen von Ihnen erlangen Erkenntnissen zum wirtschaftlich Berechtigten und den Eintragungen im Transparenzregister müssen unverzüglich an die registerführende Stelle (Bundesanzeiger Verlag GmbH) gemeldet werden (§ 23 a GwG).

Die Einsichtnahme in das Transparenzregister ist abgestuft geregelt. Die meisten Daten sind jedoch seit Januar 2020 für jedermann zugänglich.

Weitere rechtliche Hintergründe zum Transparenzregister sind auch auf der Internetseite des Bundesverwaltungsamtes abrufbar: https://www.bva.bund.de/DE/Das-BVA/Aufgaben/T/Transparenzre-gister/transparenz node.html

(Stand: Juni 2020)